
**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - (Drucksache 18/8041)**

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8041 mit folgenden Maßga-
ben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die

1. nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, oder

2. darüber hinaus notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen,

sofern sie teilnahmeberechtigt sind und nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung daneben nicht zumutbar ist. Für die Teilnahmeberechtigung, die Verpflichtung zur Teilnahme und die Zugangsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der §§ 44, 44a und 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird eine Leistung aufgrund eines Antrages nach Satz 1 von einem anderen Träger nach § 66 des Ersten Buches bestandskräftig entzogen oder versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch ganz oder teilweise so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach den §§ 60 bis 64 des Ersten Buches gegenüber dem anderen Träger nachgekommen ist. Eine Entziehung oder Versagung nach Satz 3 ist nur möglich, wenn die leistungsberechtigte Person vom zuständigen Leistungsträger nach diesem Buch zuvor schriftlich auf diese Folgen hingewiesen wurde. Wird die Mitwirkung gegenüber dem anderen Träger nachgeholt, ist die Versagung oder Entziehung rückwirkend aufzuheben.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.“

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hält sich ein minderjähriges Kind im Laufe eines Kalendermonats in beiden Haushalten seiner nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern auf, so gehört es beiden Haushalten jeweils für den gesamten Kalendermonat an.“

b) In Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „einer stationären Einrichtung“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

c) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,

2. deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder

b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder

3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“

d) In Nummer 8 Buchstabe a wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

,cc) Folgender Satz wird angefügt.

„In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 gelten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Unterhaltszahlungen nur in der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen des leistungsberechtigten Kindes, in der der Elternteil lebt, der die Leistungen für das Kind erhält.“

e) In Nummer 9 Buchstabe b wird Absatz 7 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Für die Zeit der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes gilt das der Berechnung des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld zu Grunde liegende Einkommen als weiterhin monatlich zugeflossen.“

f) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

,14a. § 16d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

- „Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens neun Jahre im Leistungsbezug waren, nach Ablauf der 24 Monate wiederholt bis zu zwölf Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 5 weiterhin vorliegen.“
- b) In Absatz 8 werden das Komma sowie die Wörter „einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen,“ gestrichen und folgender Satz wird angefügt:
- „Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.“
- g) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
- 16a. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die zuständigen Träger der Leistungen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, insbesondere mit den
1. Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 2. Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 3. Kammern und berufsständischen Organisationen,
 4. Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
 5. allgemein- und berufsbildenden Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie Hochschulen,
 6. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens sowie
 7. Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Dritten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit insbesondere, um
1. eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und
 2. Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.“
- b) Absatz 1a wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.‘
- h) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.“
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „die folgenden zwölf Monate“ durch die Wörter „das folgende Kalenderjahr“ ersetzt.‘

- i) Nummer 19 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.“
- j) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

,20a. § 23 wird wie folgt geändert:

 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 wird als monatlicher Bedarf nach Absatz 1 Nummer 1 der Betrag berücksichtigt, der sich ergibt, wenn die Anzahl der Anwesenheitstage in dem jeweiligen Haushalt durch 30 dividiert und mit dem monatlichen Bedarf nach Absatz 1 multipliziert wird. Ein Anwesenheitstag ist dem elterlichen Haushalt zuzurechnen, in dem sich das Kind im Verlauf des Kalendertages zuerst aufhält. Hält sich das Kind in einem Kalendermonat vorübergehend ganztägig in keinem der beiden Haushalte auf, sind diese Tage dem Haushalt zuzurechnen, in dem der kindergeldberechtigte Elternteil lebt. Bei der Feststellung der Anspruchstage ist sicherzustellen, dass bei dem leistungsberechtigten Kind je Kalendermonat in beiden Haushalten insgesamt 30 Anspruchstage anerkannt werden; dies gilt nicht, wenn das Kind in einem der beiden elterlichen Haushalte nicht hilfebedürftig ist. In einem Kalendermonat mit 31 Tagen ist ein Tag bei dem elterlichen Haushalt in Abzug zu bringen, in dem sich das Kind nach den Sätzen 2 und 3 in dem Monat überwiegend aufhält. Im Februar wird die Differenz zwischen den tatsächlichen und 30 Kalendertagen dem elterlichen Haushalt zuerkannt, in dem sich das Kind nach den Sätzen 2 und 3 überwiegend aufhält.“
- k) In Nummer 27 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.“
- l) Nummer 28 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
 - ,bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend § 40 Absatz 2 Nummer 5.“

- bb) Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.
- m) Nummer 32 wird wie folgt gefasst:
 - „32. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in dessen Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die jeweiligen Träger an den Orten zuständig, in denen die Eltern ihre jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalte haben. Die jeweils zuständigen Träger haben die in den jeweiligen Bedarfsgemeinschaften anzuerkennenden Anwesenheitstage einvernehmlich festzulegen. Ist ein Einvernehmen zwischen den jeweils zuständigen Trägern nicht erzielbar, legt der Träger die Aufteilung der Anwesenheitstage verbindlich fest, in dessen Bezirk der kindergeldberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an Minderjährige ist der Träger an dem Ort zuständig, an dem sich die oder der Minderjährige überwiegend aufhält. Hält sich die oder der Minderjährige in zwei getrennten Haushalten jeweils 14 bis 16 Tage auf, ist abweichend von Satz 4 der Träger, der zuerst mit der Sache befasst worden ist, zuständig.“
- n) Nach Nummer 32 werden die folgenden Nummern 32a und 32b eingefügt:
 - „32a. In § 37 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3“ ersetzt.
 - 32b. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts hat die umgangsberechtigte Person die Befugnis, Leistungen nach diesem Buch zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind auf Grund der Zugehörigkeit zu diesem Haushalt einen Leistungsanspruch hat.“
- o) Nummer 34 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gilt § 44 des Zehntes Buches mit der Maßgabe, dass

 1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,
 2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a bis f werden die Buchstaben b bis g.

- cc) In Buchstabe c werden in § 40 Absatz 5 Satz 1 nach den Wörtern „Verstirbt eine leistungsberechtigte Person“ die Wörter „oder eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt“ eingefügt.
- p) In Nummer 35 wird dem § 41 Absatz 3 folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 sollen die Bewilligungszeiträume einheitlich festgelegt werden.“
- q) In Nummer 36 wird in § 41a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 jeweils das Wort „Geldleistungen“ durch die Wörter „Geld- und Sachleistungen“ ersetzt.
- r) In Nummer 37 werden in § 42 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 die Wörter „Kalendermonate bereits in Anspruch“ durch die Wörter „Kalendermonate in Anspruch“ ersetzt.
- s) Nummer 49 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5, 6 und 7 gelten auch in Verbindung mit § 6b Absatz 1 Satz 2 oder § 44b Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz.“
bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- t) Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:
„50a. § 65 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Wert der Sachleistung nach Satz 1 beträgt
1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 156 Euro,
2. bei den übrigen Erwachsenen 140 Euro,
3. bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren 83 Euro,
4. bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 106 Euro und
5. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 137 Euro.
Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch.“
- u) In Nummer 53 werden in § 80 Absatz 2 Nummer 1 die Wörter „§ 41a Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 41a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
2. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
1a. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, insbesondere mit den
1. Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz,

2. Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. Kammern und berufsständischen Organisationen,
4. Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
5. allgemein- und berufsbildenden Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie Hochschulen,
6. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens sowie
7. Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Dritten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen.

Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit insbesondere, um

1. eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und
2. Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

Die Agenturen für Arbeit sollen ihre Planungen rechtzeitig mit Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung erörtern.““

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. In § 28 Absatz 5 werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1 und 2 oder“ gestrichen.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27a werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
2. In § 30 Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„Der Mittelwert aus den drei Jahren ist um den Prozentsatz anzupassen, der sich aus der Summe der für die Rentenanpassung des laufenden Jahres sowie des Vorjahres maßgebenden Veränderungsraten der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) ergibt; die Veränderungsraten werden jeweils bestimmt, indem der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer um eins vermindert und durch Vervielfältigung mit 100 in einen Prozentsatz umgerechnet wird. Das Vergleichseinkommen wird zum 1. Juli eines jeden Jahres neu festgesetzt; wenn das nach den Sätzen 1 bis 6 errechnete Vergleichseinkommen geringer ist, als das bisherige Vergleichseinkommen, bleibt es unverändert.“

3. § 56 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleichzeitig wird der Bemessungsbetrag (§ 33 Absatz 1) entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die für die Rentenanpassung maßgebenden Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) verändern.““

- c) Dem Absatz 8 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In § 116a wird der Wortlaut wie folgt gefasst:

„§ 44 des Zehntes Buches gilt mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,
 2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.““
- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 7b wird aufgehoben.
 2. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass
 3. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,
 4. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.““
- e) In Artikel 3 Absatz 11 wird in § 11 Absatz 6 Satz 2 gestrichen.
- f) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
1. § 68 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Absatz 1) während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen oder einer beruflichen Orientierung, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Gleichstellung gilt nur für Leistungen des Integrationsamtes im Rahmen der beruflichen Orientierung und der Berufsausbildung im Sinne des § 102 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c.“
 2. In § 102 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „15 Stunden“ ein Komma sowie die Wörter „in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden“ eingefügt.
 3. In § 102 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bildungsmaßnahmen“ die Wörter „sowie nachrangig zur beruflichen Orientierung“ eingefügt.“
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 4 bis 6.
- g) Die folgenden Absätze 14 und 15 werden angefügt:
- „(14) Dem § 251 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2 Nummer 3.“

(15) § 14 Absatz 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Maßnahmen der beruflichen Orientierung.““

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 1, 3 und 6 bis 9“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1, 3, 6 bis 9 und 14“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Artikel 3 Absatz 7 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.““

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1 - SGB II)

Zu Buchstabe a (Nummer 3 - § 3 Absatz 2b)

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 wurde erstmals die berufsbezogene Deutschsprachförderung im Aufenthaltsgesetz verankert (§ 45a Aufenthaltsgesetz). Damit wurde neben dem bis Ende des Jahres 2017 auslaufenden ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung erstmals eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte berufsbezogene Deutschsprachförderung eingeführt. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung dient dem Spracherwerb, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Davon können insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch profitieren, aber auch Arbeit- und Ausbildungssuchende sowie Personen im Berufsanerkennungsverfahren. Die Verpflichtung der Jobcenter, auf die Teilnahme an einem Integrationskurs hinzuwirken, muss daher im Hinblick auf die berufsbezogene Deutschsprachförderung erweitert werden. Damit soll nicht nur eine berufliche Perspektive eröffnet, sondern auch die Chance auf eine qualifikationsadäquate Beschäftigung gesteigert werden. Die Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung und der Zugang zu den Sprachkursen ergibt sich aus dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Ist der Zugang zu einer Sprachförderung für einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten danach gegeben, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung oder dem diese ersetzenden Verwaltungsakt aufzunehmen.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 § 5 Absatz 3 und 4)

Nummer 4 wird auf Grund der Einfügung der Regelung in Nummer 4 Buchstabe a - neu - neu gefasst. Nummer 4 Buchstabe b entspricht unverändert der im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltenen Änderung.

Nach § 12a Satz 1 sind Leistungsberechtigte verpflichtet, in Umsetzung des Nachranggrundsatzes von existenzsichernden Leistungen nach diesem Buch Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Die Jobcenter fordern die Leistungsberechtigten daher in den genannten Fällen auf, Anträge auf Gewährung vorrangiger Sozialleistungen zu stellen. Kommen Leistungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, können die Jobcenter nach § 5 Absatz 3 Satz 1 die Anträge selbst stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.

Damit die vorrangig verpflichteten Leistungsträger über diese von den Jobcentern gestellten Anträge entscheiden können, ist die Vorlage von Unterlagen erforderlich, die sich nicht im Besitz der Jobcenter, sondern der Leistungsberechtigten befinden (z. B. Unterlagen für die Rentenversicherung). In der Praxis legen die Leistungsberechtigten diese entscheidungserheblichen Unterlagen trotz Aufforderung durch die Leistungsträger des Öfteren nicht vor, so dass die von den Jobcentern beantragten Leistungen wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten durch die Leistungsberechtigten nach §§ 60, 66 SGB I versagt werden. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel durch die Jobcenter gegen diese Versagungen bleiben wegen der fehlenden Unterlagen erfolglos.

Damit sind die Möglichkeiten, auf die Leistungsberechtigten einzuwirken, nach der bisherigen Rechtslage erschöpft. Die Entziehung oder Versagung von Arbeitslosengeld II durch die Jobcenter wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten gegenüber einem vorrangigen Leistungsträger nach §§ 60, 66 SGB I ist rechtlich umstritten; auch die Anrechnung der fiktiv erzielbaren Leistungen oder die Ablehnung eines Antrages auf Arbeitslosengeld II ist aufgrund des Bedarfsdeckungsgrundsatzes nicht zulässig.

Es bedarf daher einer rechtssicheren Lösung, die die Jobcenter in die Lage versetzt, die Verfolgung vorrangiger Ansprüche wirksam einzufordern. Daher werden die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Anträge auf vorrangige Sozialleistungen zu stellen, und die Möglichkeit der Jobcenter, selbst Anträge stellen zu können, im neuen Satz 3 ergänzt. Die Jobcenter haben die Grundsicherungsleistungen im Falle eines Antrages des Jobcenters und einer bestandskräftigen Entscheidung des anderen Trägers über die Versagung der vorrangigen Leistung nach § 66 SGB I solange zu entziehen oder zu versagen, bis die Leistungsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem anderen Träger nach den §§ 60 bis 64 SGB I nachgekommen sind. Legen Leistungsberechtigte gegen die Versagung der vorrangigen Leistung Rechtsmittel ein, ist eine Entziehung oder Versagung nach Satz 3 noch nicht möglich, da über die Versagung nach § 66 SGB I und damit über die Grundlage für die Entziehung oder Versagung nach Satz 3 noch nicht verbindlich entschieden wurde.

Damit die Leistungsberechtigten die Folgen ihres Verhaltens kennen, sind sie nach Satz 4 vorab darüber schriftlich zu belehren. Die Belehrung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Berechtigten ihr Mitwirkungsverhalten gegenüber dem vorrangig verpflichteten Leistungsträger danach ausrichten können.

Sobald die unterlassene Mitwirkung nachgeholt und dies dem Jobcenter bekannt wird, hat das Jobcenter die Versagungs- oder Entziehungsentscheidung rückwirkend aufzuheben. Die zunächst vorenthaltenen Leistungen sind von den Jobcentern nachzuzahlen und künftige Leistungen zu erbringen, soweit im Übrigen die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Eine Entscheidung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers über den Leistungsantrag ist nicht erforderlich: Es genügt allein das Nachholen der Mitwirkungshandlung durch die Leistungsberechtigten. Korrespondierend mit der Pflicht, ganz oder teilweise die Leistungen zu entziehen oder zu versagen, steht die Nachzahlung nicht im Ermessen der Jobcenter.

Die ergänzende Regelung räumt den Jobcentern einen Ermessensspielraum nur hinsichtlich der Frage ein, ob die Leistungen ganz oder teilweise entzogen werden. Eine teilweise Versagung oder Entziehung in der voraussichtlichen Höhe der vorrangigen Leistung kommt dann in Betracht, wenn die Höhe dieser Leistung prognostiziert werden kann (z. B. Unterhaltsvorschuss, Kindergeld). Dagegen kommt eine vollumfängliche Versagung oder Entziehung in Betracht, wenn die vorrangige Leistung unabhängig von ihrer Höhe zum Leistungsausschluss führen würde (z. B. Altersrente, Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung, Wohngeld, Kinderzuschlag) oder deren Höhe nicht prognostiziert werden kann (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Unfallrente, Erwerbsminderungsrente auf Zeit).

Die neue ergänzende Regelung ist auch zumutbar, weil die Leistungsberechtigten im Fall der teilweisen oder gänzlichen Versagung oder Entziehung es selbst in der Hand haben, die erforderlichen Anträge zu stellen bzw. die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen kurzfristig vorzulegen. Erst wenn beide Pflichten nicht erfüllt werden und eine entsprechende Belehrung erfolgte, entziehen oder versagen die Jobcenter die Leistungen ganz oder teilweise, um sie bei nachträglicher Pflichtenerfüllung durch die Leistungsberechtigten nachzuzahlen.

Zu Buchstabe c (Nummer 7 § 7)

Nummer 7 wird auf Grund der Einfügung der Regelung in Nummer 7 Buchstabe a - neu - neu gefasst.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Es bestehen in der Praxis bei wechselnden Aufenthalten von minderjährigen Kindern bei getrennt lebenden Elternteilen vielfältige Fallkonstellationen, die sich etwa in Bezug auf die Bedürftigkeit des jeweiligen Elternteils oder die Aufenthaltsdauer des minderjährigen Kindes im jeweiligen Haushalt unterscheiden. Für derartige Fälle hat das Bundessozialgericht (BSG) das Institut der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft entwickelt. Diese Rechtsfigur wurde vom Gesetzgeber in § 36 Satz 3 und § 38 Absatz 2 aufgegriffen. Dabei erfolgte eine tageweise und datumsgenaue (siehe § 41 Absatz 1 Satz 1) Aufteilung der Zuordnung in den Haushalt des jeweiligen Elternteils. Die Rechtsfigur der temporären Bedarfsgemeinschaft mit jeder tageweisen Zuordnung des minderjährigen Kindes in zwei sich zeitlich abwechselnde und zeitlich ausschließende Bedarfsgemeinschaften hat sich jedoch nicht bewährt. Da jeder Wechsel zwischen den Bedarfsgemeinschaften als tatsächliche Änderung in den Verhältnissen zu berücksichtigen war, selbst wenn sich nicht die Gesamtzahl der Aufenthaltstage bei dem jeweiligen Elternteil verändert hatte, sondern nur die Daten der Aufenthaltstage, führte diese Lösung zu einem erheblichen Aufwand im Verwaltungsvollzug. Die Berechnungen für die unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaften sind kompliziert und führten zu umfangreichen Bescheiden. Das BSG selbst hat in seinem Urteil vom 7. November 2006 (B 7b AS 14/06 R) eine „nicht verwaltungsfreundliche Lösung“ eingeräumt.

Mit der Änderung wird die Verwaltungspraxis in Bezug auf die Sicherung des Existenzminimums eines minderjährigen Kindes bei Aufenthalt in unterschiedlichen Haushalten der nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern erheblich vereinfacht, die sowohl die Verwaltung entlastet als auch für den Bürger eine nachvollziehbare, klare und verlässliche Lösung schafft.

Künftig wird das Kind nicht wie bisher zeitlich wechselseitig jeweils einer der beiden Bedarfsgemeinschaften zugeordnet, sondern zeitgleich beiden Bedarfsgemeinschaften. Dabei wird der Bedarf des Kindes wie bisher insgesamt gedeckt: Die Bedarfe werden jeweils anteilig entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft ohne kalendarische Benennung der konkreten Aufenthaltstage berücksichtigt, so dass dem Kind insgesamt stets

der volle Regelbedarfsbetrag anerkannt wird. Dadurch wird im Verbund mit weiteren Neuregelungen in den §§ 11, 20, 23, 36 und 38 der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert.

Die parallele Zuordnung des Kindes zu beiden Bedarfsgemeinschaften ändert nichts daran, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in dem Haushalt des Elternteils beibehält, bei dem es sich überwiegend aufhält. Damit sind für das Kind auch lediglich die auf den Kopfteil entfallenden Kosten dieser Wohnung seines Lebensmittelpunktes als Bedarf nach § 22 SGB II zu berücksichtigen; die Kosten der Wohnung des umgangsberechtigten Elternteils sind diesem und ggf. anderen dort wohnenden Haushaltsmitgliedern zuzuordnen. Soweit dem umgangsberechtigten Elternteil gerade wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts höhere Wohnkosten entstehen, sind diese im Rahmen der Besonderheit des Einzelfalls nach § 22 Absatz 1 Satz 1, 3 SGB II zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind (BSG, Urteil vom 17. Februar 2016 - B 4 AS 2/15 R -). Lebt das Kind in beiden Elternhaushalten zu etwa gleichen Zeitanteilen („Wechselmodell“), hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt in beiden Haushalten, so dass in diesem Fall jeweils die kopfanteiligen Aufwendungen aus beiden Wohnungen für das Kind zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Mit der Ergänzung in § 7 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 wird klargestellt, dass Personen, die sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, auch dann nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie als Freigänger einer Beschäftigung nachgehen.

Nummer 7 Buchstabe c entspricht unverändert der im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltenen Änderung.

Zu Buchstabe d (Nummer 8 Buchstabe a § 11)

Einnahmen dürfen als Einkommen i. S. d. § 11 Absatz 1 nur dann leistungsmindernd berücksichtigt werden, wenn sie als bereite Mittel verfügbar sind, um den Bedarf zu decken. Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder oder auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden in der Regel an den Elternteil ausgezahlt, der das Kind überwiegend betreut. Unterhaltszahlungen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind schon deshalb nur in dieser Bedarfsgemeinschaft als Einkommen anzurechnen. Bei der Berechnung in der Bedarfsgemeinschaft des anderen Elternteils sind diese Einkünfte nicht zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass der Bedarf des Kindes auch dort tatsächlich gedeckt ist.

Über andere Einnahmen (z. B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsvergütung) können Minderjährige in der Regel aufgrund von Überweisungen auf ein eigenes Konto verfügen. Diese Einnahmen sind wegen ihrer Verfügbarkeit für die oder den Minderjährigen daher anteilig entsprechend der Anspruchstage in beiden Bedarfsgemeinschaften als Einkommen der oder des Minderjährigen zu berücksichtigen. Die Jobcenter können sich bei der erforderlichen Abstimmung über die Anspruchstage auch ggf. über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens des Kindes abstimmen.

Hinsichtlich des Kindergeldes bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, wonach dieses als Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft mit dem kindergeldberechtigten Elternteil zu berücksichtigen ist (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 75/08 R -). Das gilt auch für den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG.

Eine Regelung zum Vermögen ist nicht erforderlich. Der Vermögensfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a gilt für das Kind unabhängig davon, in welcher BG sich das Kind aufhält. Der Freibetrag eines Kindes von 750 Euro

nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hängt von der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft ab: Da das Kind künftig mit beiden Elternteilen parallel jeweils eine Bedarfsgemeinschaft bildet, wird dieser Freibetrag dem Kind in jeder der beiden Bedarfsgemeinschaften zuerkannt: Diese doppelte Berücksichtigung des sog. Anschaffungsfreibetrages kann dazu beitragen, dass auch im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils vermehrt Ansparungen für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen für das Kind getätigt werden. Im Übrigen besteht erforderlichenfalls ein Anspruch auf Leistungen für die - doppelte - Erstausrüstung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB II.

Zu Buchstabe e (Nummer 9 Buchstabe b § 11a Absatz 7)

Für werdende Mütter, die vor Beginn der Mutterschutzfrist Arbeitslosengeld erhalten, ergibt sich die Höhe des Mutterschaftsgeldes aus § 24i Absatz 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 47b Absatz 1 SGB V (Mutterschaftsgeld wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt). Der Verweis auf das Einkommen, das als weiterhin zugeflossen gilt, ist deshalb nicht nur auf das Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erstrecken, sondern weiter - auf alle Einkommen - zu fassen, die dem Anspruch auf das Mutterschaftsgeld zu Grunde liegen können.

Die Formulierung „oder“ anstelle „und“ stellt sicher, dass in den Fällen, in denen kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder ein Anspruch auf das Mutterschaftsgeld in Höhe des nicht einkommensabhängigen Höchstbetrages von 210 € nach § 13 Absatz 2 MuSchG besteht, das Einkommen, das dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG zugrunde liegt, weiterhin fiktiv angerechnet wird. Außerdem wird Satz 2 insgesamt sprachlich besser gefasst.

Zu Buchstabe f (Nummer 14a - § 16d)

Zu Nummer 14 Buchstabe a (§ 16d Absatz 6)

§ 16d Absatz 6 regelt die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten. Danach dürfen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht länger als insgesamt 24 Monate in einem Zeitraum von fünf Jahren in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Damit soll verhindert werden, dass ein dauerhafter Einsatz in Arbeitsgelegenheiten zu Einsparereffekten führt und die Eingliederungschancen der Betroffenen verringert. An der Begrenzung der Förderdauer wird daher grundsätzlich festgehalten.

Allerdings ist es für bestimmte Personengruppen auch bei guter Konjunktur kaum möglich, vom Aufbau der Beschäftigung zu profitieren und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Daher soll die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten für eine eng umgrenzte Personengruppe auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe über die in Satz 1 geregelte Höchstdauer von 24 Monaten hinaus verlängert werden können. Es geht um Personen, die innerhalb der letzten zehn Jahre insgesamt neun Jahre im Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende waren und damit als besonders arbeitsmarktfremd einzustufen sind.

Der Zeitraum ist rückblickend von dem Zeitpunkt aus zu betrachten, an dem die 24 Monate Förderdauer nach Satz 1 ablaufen. Entscheidend ist, dass innerhalb der vorgegebenen Rahmenfrist von zehn Jahren neun Jahre Leistungsbezug vorliegen. Innerhalb der Rahmenfrist sind einzelne Unterbrechungen jedweder Art so lange unschädlich, wie die Summe der Zeiten des Leistungsbezugs im Ganzen mindestens neun Jahre ergibt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die diese Voraussetzungen erfüllen, können nach Ablauf der nach Satz 1 möglichen Dauer von 24 Monaten erneut und auch wiederholt bis zu zwölf Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Eine über die 24 Monate hinausgehende erneute Zuweisung setzt jeweils eine eigenständige Prüfung der weiterhin geltenden Voraussetzungen des § 16d voraus. Insbesondere ist der in Absatz 5 geregelte Vorrang anderer Eingliederungsleistungen

weiterhin zu beachten. Durch diese vor jeder Zuweisung zwingende Prüfung in Betracht kommender vorrangiger Instrumente, die auch dokumentiert werden muss, sollen eine automatische Verlängerung der Zuweisung ausgeschlossen und etwaige Änderungen und Integrationsfortschritte regelmäßig überprüft werden.

Zu Nummer 14 Buchstabe b (§ 16d Absatz 8)

Die Änderung betrifft die Erstattung von erforderlichen Maßnahmekosten. Neben den Personalkosten für einen besonderen Anleitungsbedarf können in Zukunft auch Personalkosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung erstattet werden. Diese Unterweisung geht über eine Einweisung und Einarbeitung hinaus und soll sehr einfache, niedrighschwellige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind. Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten oder solchen, die mit der Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen, ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instrumente zurückzugreifen. Es bleibt daher bei dem Grundsatz, dass die Verrichtung von Arbeit im Vordergrund steht.

Daneben sind nunmehr auch Personalkosten erstattungsfähig, die aufgrund einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung zur erfolgreichen Absolvierung der Arbeitsgelegenheit entstehen. Arbeitsgelegenheiten sind nach Absatz 5 nachrangig gegenüber anderen Eingliederungsleistungen und richten sich damit an besonders arbeitsmarktferne Personen, so dass eine besondere Unterstützung und Begleitung angebracht sein kann.

Zu Buchstabe g (Nummer 16a - § 18)

Die Neufassung des § 18 Absatz 1 und 2 trägt der gestiegenen Bedeutung der Zusammenarbeit der Jobcenter mit den verschiedenen Akteuren des Arbeitsmarktes aber auch anderen Leistungsträgern sowie Dritten Rechnung. Die Zusammenarbeit hat insbesondere in Netzwerken für Aktivierung, Beratung und Chancen mit dem Ziel einer besseren Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden, bei der Eingliederung von jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit in Jugendberufsagenturen, bei der Integration von Ausländerinnen und Ausländern und bei den mit Arbeitslosigkeit häufig verbundenen Sozialleistungen an Bedeutung gewonnen.

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 wird dazu übersichtlicher gefasst. Die Aufzählung der Stellen, mit denen eine Zusammenarbeit erfolgen kann, ist weiterhin nicht abschließend. Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Nummer 1 schließt die Kreise und Gemeinden ein, die Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und sonstiger Dritter (Nummer 6) schließt zum Beispiel Schuldnerberatungsstellen, Integrationsfachdienste, Jugendmigrationsdienste und Stellen ein, die psychosoziale Betreuung erbringen.

Absatz 2 konkretisiert die Zusammenarbeit zwischen den Sozialleistungsträgern, den Ausländerbehörden und den Schulen auf der Ebene der Durchführung von Maßnahmen als Gesamtprozess einerseits sowie auf der Einzelfallebene andererseits. Eine gelingende Zusammenarbeit setzt eine enge Kooperation und einen gegenseitigen Austausch voraus. Absatz 2 betont daher mit der Grundlage der Gegenseitigkeit, dass sich jeder Beteiligte aktiv im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten einbringt.

Zu Buchstabe h (Nummer 18 - § 20)

Nummer 18 wird wegen der Ergänzung durch Buchstabe a neu gefasst.

Zu Buchstabe a

Die in § 23 Absatz 2 getroffenen Regelungen sind auch für (erwerbsfähige) Kinder im Alter vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Entspricht der im bisherigen Entwurf enthaltenen Änderung.

Zu Buchstabe i (Nummer 19 Buchstabe a- § 21)

Nummer 19 Buchstabe a wird wegen der Ergänzung in Doppelbuchstabe bb neu gefasst.

Zu Doppelbuchstabe aa

Entspricht der im bisherigen Entwurf enthaltenen Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die zeitgleiche Zuordnung der Minderjährigen zu beiden Elternhaushalten und der Berücksichtigung entsprechend der Anwesenheitstage werden Regelbedarfe anteilig in beiden Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt (vgl. § 23 Absatz 2 -neu-). Wenn für Minderjährige Mehrbedarfe zu berücksichtigen sind, sind diese entsprechend den Regelbedarfen ebenfalls anteilig zu verteilen.

Zu Buchstabe j (Nummer 20a - § 23)

Nach der bisherigen Rechtslage ist es erforderlich, unter Benennung der kalendarisch exakten Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft die Leistungen für das Kind zu bewilligen. Zwei oder drei Wochenendaufenthalte in den jeweiligen Haushalten führen zu umfangreichen Bescheiden mit teilweise über 60 Seiten für jeweils beide Bedarfsgemeinschaften. Weicht der Aufenthalt des Kindes z. B. krankheitsbedingt auch nur an einem Kalendertag von denen in den Bescheiden ausgewiesenen Tagen ab, sind nach bisherigem Recht (mindestens ebenso umfangreiche) Änderungsbescheide zu erlassen.

Durch die zeitgleiche Zuordnung der Minderjährigen zu beiden Haushalten der Elternteile und der Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtzahl der Anwesenheitstage je Bedarfsgemeinschaft sind künftig in den Bescheiden die Aufenthaltstage in den jeweiligen Haushalten nicht mehr kalendarisch, sondern nur noch summarisch darzustellen. Daher sind in diesen Fällen aufwändige Umrechnungen nur wegen kalendarischer Verschiebungen der Aufenthaltstage zwischen den Bedarfsgemeinschaften häufig nicht mehr erforderlich. Umgangsrechtliche Vereinbarungen („jedes zweite Wochenende“) können gegenüber dem Jobcenter angegeben und einfach umgesetzt werden. Auch die Länge der Bewilligungs- und Änderungsbescheide wird dadurch deutlich reduziert. Auf die Verteilung der zivilrechtlichen Unterhaltslasten gegenüber dem Kind, die zwischen den beiden Elternteilen vorzunehmen ist, hat diese tageweise Abrechnung keinen Einfluss.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41a Absatz 1 ist über die Erbringung der Leistungen vorläufig zu entscheiden. Dabei ist § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die temporäre Bedarfsgemeinschaft in der Regel erfüllt: Der Anspruch besteht dem Grunde nach und zur Feststellung der Höhe ist voraussichtlich längere Zeit erforderlich (die genaue Anzahl der Anspruchstage steht jeweils erst nach Ablauf eines Monats fest). Nach § 41a Absatz 2 ist der Grund der Vorläufigkeit anzugeben (hier: Bedarfe des Kindes in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft stehen noch nicht fest).

Zu Satz 1

Zur Bestimmung des monatlich zu berücksichtigenden Bedarfs ist zunächst die Anzahl der Anwesenheitstage unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen der Sätze 2 bis 4 in dem jeweiligen Haushalt zu ermitteln. Die ermittelte Zahl der Anwesenheitstage ist durch 30 zu dividieren und das Ergebnis mit dem monatlichen Regelbedarf nach Absatz 1 zu multiplizieren.

Bei der Aufteilung der Anwesenheitstage besteht unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Kalendermonat ein Anspruch insgesamt auf stets 30 Tage pro Monat (§ 41 Absatz 1 Satz 2).

Zu Satz 2

Nach der Rechtsprechung des BSG zur bisherigen Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft (Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 54/08 R -) waren Tage im Rahmen einer temporären Bedarfsgemeinschaft leistungsrechtlich für das Kind dann zu berücksichtigen, wenn sich das Kind überwiegend, also mehr als zwölf Stunden am Tag, bei einem Elternteil aufhält. Die Feststellung der tatsächlichen Verweildauer in den jeweiligen Haushalten war regelmäßig mit viel Verwaltungsaufwand verbunden.

Künftig wird ein Anwesenheitstag dem Elternteil zugeordnet, in dessen Haushalt sich das Kind zuerst im Verlaufe eines Tages aufgehalten hat. Damit ist jeder Tag des Monats eindeutig zu-zuordnen. Für ein Wochenende von Freitagmittag bis Sonntagnachmittag ergibt sich damit wie bisher beispielsweise eine Berücksichtigung von 2 Anspruchstagen, ohne dass es einer aufwendigen Prüfung der Anwesenheitsstunden bedarf. Soweit die Eltern übereinstimmende Erklärungen zu den jeweiligen Aufenthaltstagen ihrer Kinder abgeben, sind diese der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird die Zuordnung der Anspruchstage durch eine Regelung für die Tage ergänzt, in denen sich das Kind ganztägig in keinem der beiden elterlichen Haushalte aufhält. Die Regelung ist erforderlich, um insgesamt zu einer Berücksichtigung von 30 Anspruchstagen pro Monat zu kommen. Als solche Tage kommen insbesondere Abwesenheiten z. B. während des Aufenthalts bei Großeltern und Klassenfahrten in Betracht. Eine genaue Zuordnung dieser Tage nach Verantwortlichkeiten oder nach der üblichen Verteilung oder dergleichen ist nur schwer möglich. Aus reinen Praktikabilitätsabwägungen wird daher eine pauschale Zuordnung an den kindergeldberechtigten Elternteil vorgenommen.

Zu Satz 4

Mit Satz 4 wird klargestellt, dass sich insgesamt 30 Anspruchstage je Kalendermonat ergeben müssen. Durch die korrespondierende Regelung in § 36 Absatz 2 Satz 4 ist eine gemeinsame Festlegung der beteiligten Jobcenter verbindlich vorgegeben. Ist eine Einigung nicht erzielbar, stellt § 36 Absatz 2 Satz 5 sicher, dass der Bedarf des Kindes vollständig gedeckt wird.

Ist hingegen nur ein Elternteil des Kindes hilfebedürftig, werden nur die Anspruchstage in dem Haushalt berücksichtigt, in dem der hilfebedürftige Elternteil lebt.

Zu Sätzen 5 und 6

Die beiden Sätze enthalten Regelungen zur Verteilung von Tagen, in denen der jeweilige Kalendermonat keine 30 Tage umfasst.

Hat ein Kalendermonat 31 Tage und begründet das Kind an jedem dieser Tage einen Anwesenheitstag nach den Sätzen 2 und 3 in einer der beiden Bedarfsgemeinschaften, ist bei der Aufteilung der tatsächlich 31 Anwesenheitstage zwischen den Bedarfsgemeinschaften ein Tag in Abzug zu bringen, um in der Summe wiederum zu 30 Anspruchstagen zu gelangen. Der Abzug erfolgt bei dem Elternteil, bei dem sich das Kind nach den Regeln der Sätze 2 und 3 in dem Monat überwiegend aufhält. Auch im Monat Februar besteht ein Anspruch auf insgesamt

30 Tage. Die ein bzw. zwei virtuellen Tage des Februars werden als Anwesenheitstage im Haushalt des Elternteils berücksichtigt, bei dem sich das Kind nach den Regeln der Sätze 2 und 3 in dem Monat überwiegend aufhält.

Die Berücksichtigung jeweils in dem Haushalt, in dem sich das Kind überwiegend aufhält, erscheint aus Praktikabilitäts-erwägungen am sachgerechtesten, weil dies eine einheitliche und eindeutige Zuordnung ermöglicht. Außerdem fallen bei dem Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält, die einzelnen zusätzlichen oder abzuziehenden Tage verhältnismäßig weniger ins Gewicht.

Zu Buchstabe k (Nummer 27 § 34)

Nummer 27 Buchstabe a wird geändert und zur besseren Lesbarkeit neu gefasst.

Zu Satz 1

Entspricht der Fassung, die sich aus der bislang in Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehenen Änderung ergibt.

Zu Satz 2

Entspricht der bislang in Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgesehenen Fassung. Das Herbeiführen muss auch weiterhin objektiv sozialwidrig im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts sein. Der bislang vorgesehene weitere Satz 3 wurde nicht mehr aufgenommen, weil er eine Doppelung zu Satz 1 darstellte.

Zu den Sätzen 3 und 4

In den Anwendungsfällen des § 34 SGB II bestand Hilfebedürftigkeit, die sozialwidrig herbeigeführt wurde. Gutscheine können nur zurückgegeben werden, soweit sie nicht verbraucht wurden; dies entspricht der Regelung in § 40 Absatz 6 Satz 2.

Zu Satz 5

Entspricht der bislang in Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc vorgesehenen Fassung.

Zu Buchstabe l (Nummer 28 § 34a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bislang vorgesehene Satz 2 hätte eine Dopplung zu Satz 1 dargestellt, weil sich bereits aus Satz 1 ergibt, dass auch Sachleistungen zu ersetzen sind. Die Neufassung der weiteren Sätze folgt daraus, dass die nach § 34a haftende Person nicht Inhaber des Anspruchs auf Sachleistungen ist. Damit kann sie auch nicht verpflichtet werden, den an die hilfebedürftige Person ausgegebenen Gutschein wieder herauszugeben. In Fällen, in denen der rechtswidrige Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann und insoweit keine gesamtschuldnerische Haftung nach § 34a Absatz 4 SGB II entsteht, soll eine freiwillige Rückgabe eines Gutscheins durch die begünstigte Person an das Jobcenter die nach § 34a SGB II verpflichtete Person insoweit aus ihrer Ersatzpflicht befreien; daher wird die entsprechende Geltung des § 40 Absatz 6 Satz 2 SGB II angeordnet. Die Einschränkung des Ersatzes von Sozialversicherungsbeiträgen wurde durch ein redaktionelles Versehen nicht mit aufgenommen. Dies wird nun nachgeholt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe m (Nummer 32 - § 36)

Nummer 32 wird wegen der Ergänzung in Buchstabe b gefasst.

Zu Nummer 32 Buchstabe a

Entspricht der im bisherigen Entwurf enthaltenen Änderung.

Zu Nummer 32 Buchstabe b

Zu Satz 1

Die Regelung ist erforderlich, weil in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 (Zuordnung von Minderjährigen zu zwei Bedarfsgemeinschaften ggf. an verschiedenen Orten) der gewöhnliche Aufenthalt keine eindeutige Zuordnung mehr ermöglicht. Geregelt wird deshalb, dass bei Aufenthalt in zwei Bedarfsgemeinschaften, die im Zuständigkeitsbereich zweier unterschiedlicher Träger liegen, beide Träger für die Feststellung der Leistungen für die jeweilige Aufenthaltsdauer zuständig sind.

Zu Satz 2 und 3

In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die in einem Kalendermonat zu berücksichtigenden Anspruchstage in Fällen, in denen beide Elternteile hilfebedürftig sind, auf den Anspruch des Kindes in den zwei Bedarfsgemeinschaften aufgeteilt. Dabei ist sicherzustellen, dass es nicht zu Bedarfsunter- oder -überdeckungen kommt, also genau 30 Anspruchstage berücksichtigt werden. In vielen Fällen sind für die jeweiligen Ansprüche zwei verschiedene Jobcenter örtlich zuständig. Mit Satz 2 wird deshalb eine Zusammenarbeit der beteiligten Jobcenter verbindlich vorgegeben. Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den beteiligten Jobcentern nicht möglich ist - zum Beispiel weil von den beiden Elternteilen Angaben vorliegen, die im Ergebnis nicht 30 Anspruchstage ergeben - wird geregelt, dass das Jobcenter die Aufteilung der Anspruchstage - für beide Entscheidungen und damit auch für das andere Jobcenter - verbindlich festlegt, in dessen Bezirk der kindergeldberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das andere Jobcenter ist an die Festlegung gebunden.

Zu Satz 4 und 5

Für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist die Zuständigkeit und damit Betreuung durch zwei Träger nicht zielführend. Es wird deshalb geregelt, dass für die örtliche Zuständigkeit generell entscheidend ist, wo sich das Kind überwiegend aufhält. Bei in etwa gleich langen Aufenthalten von 14 bis 16 Tagen ist entsprechend § 2 des Zehnten Buches der Träger zuständig, der zuerst mit der Sache befasst worden ist.

Zu Buchstabe n (Einfügung der Nummern 32a und 32b - §§ 37 und 38)

Zu Nummer 32a - § 37 Absatz 2 Satz 3)

Redaktionelle Änderung des Verweises auf den durch Nummer 35 geänderten Wortlaut des § 41.

Zu Nummer 32b - § 38 Absatz 2

Die Änderung des letzten Halbsatzes ist eine Folgeänderung zu dem neu in § 7 Absatz 3 eingefügten Satz 2. Danach gehört das Kind künftig beiden Elternhaushalten nicht mehr tageweise, sondern parallel für den gesamten Kalendermonat an, so dass nicht mehr auf einzelne Anwesenheitstage bei der Vertretung abzustellen ist. Mit der vorgesehenen Formulierung ist sichergestellt, dass der umgangsberechtigte Elternteil das Kind im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren ohne Genehmigung des anderen Elternteils vertreten kann und sich die Vertretungsbefugnis nur auf die Leistungen im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils selbst und nicht auch auf den Haushalt des anderen Elternteils bezieht.

Zu Buchstabe o (Nummer 34 - § 40)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 34 Buchstabe a - § 40 Absatz 1)

Mit § 40 Absatz 1 Satz 2 wird die Anwendung von § 44 SGB X auf die Bedürfnisse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende angepasst.

Zu Satz 2 Nummer 1

Mit der Regelung im ersten Halbsatz soll die nach § 44 SGB X bestehende Pflicht zur Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sinne des § 44 Absätze 1 und 2 SGB X zeitlich eingeschränkt werden. Ein angemessenes Verhältnis zwischen den Rechtsschutzinteressen der Betroffenen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt jedoch gewahrt. Hintergrund für diese Regelung sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1996 - 11 Rar 31/96 – und 13. Februar 2014 – B 4 AS 19/13 - , nach denen die auf vier Jahre verkürzte Frist nach § 44 Absatz 4 SGB X auf nicht begünstigende Verwaltungsakte, die insbesondere (beispielsweise oder u.a.) die Aufhebung, Erstattung und den Ersatz von bereits erbrachten Leistungen verfügen, keine Anwendung findet. Somit greift die bisherige Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 2 nicht. Dies hat zur Folge, dass solche Verwaltungsakte 30 Jahre lang verpflichtend zu prüfen, ggf. zurückzunehmen und bereits beglichene Forderungen zurückzuzahlen sind.

Dieses Ergebnis ist für den Bereich der Fürsorgeleistungen unbefriedigend und stellt aufgrund der Ausgestaltung der Fürsorgeleistungen im SGB II einen enorm hohen Verwaltungsaufwand für die Jobcenter dar.

Fürsorgeleistungen werden u. a. nur gewährt, soweit Hilfebedürftigkeit besteht. Aufgrund von Veränderungen von einerseits Bedarfen und/oder andererseits Einkommen unterliegen diese Leistungen häufigen Schwankungen. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Bewilligungsentscheidungen an die jeweilig geänderten Verhältnisse häufig erforderlich. Da es sich bei Fürsorgeleistungen um existenzsichernde Leistungen handelt, sind diese monatlich im Voraus zu erbringen. Daraus folgt, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf den Eintritt wesentlicher Änderungen in den Verhältnissen eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oftmals erst im Nachhinein reagieren und die Leistungen anhand der tatsächlichen Verhältnisse berechnen können.

Es besteht über einen Zeitraum von vier Jahren die Möglichkeit, weiterhin neben den ordentlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch), Rechtsmitteln (Klage) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine darüberhinausgehende Überprüfung der o. g. nicht begünstigenden Verwaltungsakte zu verlangen. Den Interessen der betroffenen Leistungsberechtigten wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Der zweite Halbsatz stellt klar, dass ein Verwaltungsakt auch außerhalb des Vierjahreszeitraumes zurückzunehmen ist, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb dieses Zeitraumes gestellt wurde. Damit sollen Nachteile für die Betroffenen aufgrund der Bearbeitungszeit entsprechender Anträge verhindert werden.

Kosten für die Aktenaufbewahrung können durch die Regelung gesenkt werden.

Zu Satz 2 Nummer 2

Entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 34 Buchstabe b § 40 Absatz 5)

Die Ergänzung des bisherigen Wortlautes ist für den Fall erforderlich, dass ein nicht leistungsberechtigtes Mitglied der häuslichen Gemeinschaft verstirbt und dies einen Einfluss auf die Leistungen der nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen hätte. Auch in diesem Fall sollen die bewilligten Leistungen im Sterbemonat unverändert bleiben.

Zu Buchstabe p (Nummer 35 - § 41 Absatz 3)

Durch die Ergänzung soll ein weitgehender zeitgleicher Verlauf der Bewilligungszeiträume für die beiden in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 beteiligten Bedarfsgemeinschaften erreicht werden. Dadurch wird die gemeinsame Entscheidung der gegebenenfalls beiden beteiligten Jobcenter über die Berücksichtigung von Anspruchstagen bei vorläufiger und abschließender Entscheidung vereinfacht. Soweit hierzu erforderlich, sollen Bewilligungszeiträume daher abweichend von dem für vorläufige Entscheidungen geltenden Zeitraum von sechs Monaten festgelegt werden.

Zu Buchstabe q (Nummer 36 § 41a)

Nach dem bislang vorgesehenen Wortlaut ist eine vorläufige Entscheidung nur über die Erbringung von Geldleistungen möglich. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt werden jedoch teilweise auch als Sachleistungen erbracht (zum Beispiel nach § 24 Absatz 2 SGB II oder im Fall einer eingetretenen Sanktion). Die vorläufige Entscheidung soll daher künftig auch über die Erbringung von Sachleistungen möglich sein.

Zu Buchstabe r (Nummer 37 § 42)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe s (Nummer 49 - § 63)

Mit der Ergänzung wird besonderen Erfordernissen des Nebenstrafrechts im Hinblick auf die Wahrung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots Rechnung getragen und klargestellt, dass die in § 63 SGB II bußgeldbewehrten Pflichten letztlich aus Bürgersicht gegenüber dem jeweiligen Jobcenter (gemeinsame Einrichtung - gE / zugelassener kommunaler Träger - zKT) bestehen.

Zu Buchstabe t (§ 65)

Durch Einführung einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 befristeten Übergangsregelung kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, durch Sachleistung erfüllt werden. Hieraus ergibt sich ein geringerer Geldauszahlungsanspruch. Die Gewährung der Ernährung als Sachleistung beinhaltet, dass die leistungsberechtigte Person diese im Bedarfsfall – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Gemeinschaftsunterkunft - auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt bekommt (z.B. durch Lunchpakete).

Beispiel für einen Anwendungsfall sind leistungsberechtigte Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Flüchtlinge). Sie unterfallen nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Soweit sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Jobcenters (dort: Agentur für Arbeit) kostenlos gepflegt werden, weil sie z. B. mangels anderen Wohnraums in ursprünglich nur für das Asylverfahren vorgesehenen Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit verbleiben, wird insoweit die häusliche Ernährung sichergestellt. Nach der bisherigen Systematik des SGB II kann dies im Rahmen der Leistungserbringung nicht berücksichtigt werden, da der Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich durch Geldleistung zu erfüllen ist (vgl. § 19). Die Gestellung von Nahrung und Getränken einschließlich

zubereiteter Mahlzeiten zusammen mit dem ungekürzten Anspruch auf Auszahlung der Regelbedarfsleistung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes führte jedoch zu einer Doppelleistung und damit zu einer nicht vertretbaren Begünstigung dieser Personen gegenüber Leistungsberechtigten, die keine kostenlose Verpflegung erhalten.

Daher wird durch Neufassung des § 65 Absatz 1 die kostenlose Verpflegung Teil der Leistungserbringung nach dem SGB II (insoweit Anspruchserfüllung durch Sachleistung). Daraus folgt ein entsprechend angepasster Anspruch auf Auszahlung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Der Wert der Sachleistung entspricht zugunsten der betroffenen Leistungsberechtigten den jeweils auf ganze Euro abgerundeten, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Die Werte ergeben sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008, die dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zugrunde liegen [es ist vorgesehen, diese Werte im Zusammenhang mit der Auswertung der EVS 2013 auf den Stand der Verbrauchsausgaben im Jahr 2013 anzupassen]. Da der individuelle regelbedarfsrelevante Verbrauch von Haushaltsenergie und Nahrungsmitteln in Mehrpersonenhaushalten in den Sonderauswertungen zur EVS 2008 nicht erfasst wird, wird für Erwachsene, bei denen nicht der Regelbedarf entsprechend der für alleinlebende Personen im SGB XII geltenden Regelbedarfsstufe 1 anerkannt wird, derjenige Betrag angesetzt, der dem Anteil der Ausgaben für Strom und Ernährung an der Gesamtsumme der regelbedarfsrelevanten Ausgaben entspricht (38,6 Prozent). Eine vollständige Berücksichtigung der für einen Einpersonenhaushalt erfassten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben würde dagegen weder den in Mehrpersonenhaushalten eintretenden Einspareffekt noch das geringere Gesamtbudget angemessen berücksichtigen. Dieser Anteil (38,6 Prozent) auf die maßgebende Regelbedarfsstufe 2 übertragen ergibt einen Abzugsbetrag für sonstige Erwachsene in Höhe von 140 Euro.

Eine Fortschreibung der Beträge erfolgt nicht. Es handelt sich um eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung, die allein mit der derzeitigen besonderen Unterbringungssituation der Flüchtlinge zusammenhängt.

Da die Verträge mit den Unterkunftsbetreibern (z. B. Hotelbetrieben) im Regelfall nicht durch das Jobcenter (Agentur für Arbeit) abgeschlossen werden, wird durch Satz 3 klargestellt, dass auch eine über Dritte (z. B. die Träger nach dem AsylbLG) vermittelte Verpflegung anerkannter Flüchtlinge als Sachleistung nach dem SGB II gilt, wenn das Jobcenter (Agentur für Arbeit) dies veranlasst oder zugestimmt hat.

Zu Buchstabe u (Nummer 53 § 80 Absatz 2)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 2 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

(Änderung des § 9 Absatz 3 Satz 1 SGB III)

Folgeänderung zur Neufassung des § 18 Absatz 1 und 2 SGB II (Nummer 1 Buchstabe g).

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 3 - Änderung weiterer Gesetze)

Zu Buchstabe a (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Die Streichung des Verweises auf § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 Wohngeldgesetz (WoGG) ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 25 Absatz 4 WoGG zum 1. Januar 2016 durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c des Gesetzes zur Reform

des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610). Danach ist im Fall des § 28 Absatz 3 WoGG die Antragsfrist des § 25 Absatz 4 WoGG einschlägig.

Zu Buchstabe b (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Doppelbuchstabe aa (Einfügung neuer Nummern 1 bis 3)

Zu Nummer 1

Entspricht der im bisherigen Entwurf enthaltenen Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 30 Absatz 5 Satz 4 und 5 BVG)

Zu § 30 Absatz 5 Satz 4 BVG

Eine Änderung des Gesetzestextes in § 30 Absatz 5 Satz 4 BVG ist notwendig, da die Änderung bei der Bestimmung des Anpassungssatzes, die zukünftig aus der Summe der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung in den alten Bundesländern für das Jahr der Anpassung und das Vorjahr erfolgen soll, nicht vom Wortlaut des bisherigen § 30 Absatz 5 BVG gedeckt ist.

Der Anpassungssatz für die Aktualisierung der Durchschnittseinkommen ergibt sich bislang nach § 30 Absatz 5 Satz 4 BVG aus der Summe der Prozentsätze, um die sich das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung in den beiden Kalenderjahren vor der Anpassung verändert hat. Dazu wird auf die Durchschnittsentgelte der Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) der letzten drei Kalenderjahre vor der Anpassung zurückgegriffen und deren jeweilige Veränderungsraten summiert. Für die Berechnung des Anpassungssatzes wird dabei u.a. das vorläufige Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit dem endgültigen Durchschnittsentgelt des Vorjahres in Relation gesetzt. Denn zum Zeitpunkt der Berechnung des Anpassungssatzes nach § 30 Absatz 5 BVG (im Frühjahr des laufenden Jahres) liegt für das Vorjahr nur das vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI vor. Das endgültige Durchschnittsentgelt für das Vorjahr wird jeweils erst Ende des laufenden Jahres bestimmt. Die Relation von vorläufigem zu endgültigem Durchschnittsentgelt bildet jedoch nicht die tatsächliche Lohnentwicklung ab.

Eine Anpassung auf Grundlage der Summe der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung in den alten Ländern im Jahr der Anpassung und im Vorjahr beruht auf den aktuellsten verfügbaren statistischen Daten der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung für die alten Länder. Diese basiert auf der vom Statistischen Bundesamt gemeldeten Lohnentwicklung nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), wobei der Einfluss der Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen („Ein-Euro-Jobs“) außer Acht bleibt. Darüber hinaus wird die Entwicklung der zur Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelte berücksichtigt, sodass sich die Rentenanpassung - wenn auch zeitverzögert - an der Entwicklung der zur RV-beitragspflichtigen Entgelte orientiert. Eine Anpassung des Vergleichseinkommens auf Grundlage der Summe der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung berücksichtigt insbesondere das Ziel, durch die Anpassung des Durchschnittseinkommens bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens eine Teilhabe der Berechtigten nach dem sozialen Entschädigungsrecht an der tatsächlichen Lohnentwicklung sicherzustellen. Die für die Rentenanpassung relevante Lohnentwicklung nach § 68 Absatz 2 i. V. m. § 228b SGB VI in den alten Bundesländern kann der Begründung der jeweiligen Rentenwertbestimmungsverordnung (RWBestV) entnommen werden.

Zu § 30 Absatz 5 Satz 5 BVG

Folgeänderung zu Buchstabe a. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Vergleichseinkommen in jedem Jahr zum 1. Juli neu zu errechnen sind. Damit wird

der gewünschte Effekt berücksichtigt, dass die Errechnung der Vergleichseinkommen zum selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Versorgungsleistungen nach dem BVG erfolgt (§ 56 Absatz 1 BVG). Dabei werden die Versorgungsleistungen nach dem BVG zum selben Zeitpunkt wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Die Regelung des Satzes 5 2. Halbsatz enthält eine Schutzklausel, die die Verringerung des aktuellen Vergleichseinkommens verhindert.

Der rein mathematische Mechanismus der Errechnung des Vergleichseinkommens kann unter Umständen zu einer Minderung führen, wenn die Einkommensentwicklung zum Beispiel negativ ausfallen sollte. Es bedarf daher der im 2. Halbsatz aufgenommenen Schutzklausel, damit sich das Vergleichseinkommen gegenüber dem Vorjahr auch dann nicht vermindert, wenn sich dies rechnerisch ergeben würde.

Zu Nummer 3

Redaktionelle, klarstellende Folgeänderung zur Änderung des § 30 Absatz 5 Satz 4 BVG. Sie schafft eine einheitliche Formulierung zwischen den Rechtsvorschriften innerhalb des BVG.

Zu Buchstabe c (Absatz 8 - Änderung des SGB XII)

Zur neuen Nummer 3 (§ 116a)

Mit § 116a wird die Anwendung von § 44 SGB X für das SGB XII neu geregelt. Die Regelung erfolgt im Gleichlauf mit der Neuregelung in anderen Teilen des Existenzsicherungsrechts (§ 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II; § 9 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG).

Zu Nummer 1

Mit der Regelung in Nummer 1 wird die Rücknahme unanfechtbar gewordener, rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sinne des § 44 Absätze 1 und 2 SGB X zeitlich eingeschränkt. Hintergrund für die Regelung sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1996 - 11 Rar 31/96 – und 13. Februar 2014 – B 4 AS 19/13-. Danach können Verwaltungsakte, die beispielsweise die Aufhebung eines Verwaltungsakts, einen Erstattungsanspruch oder einen Ersatzanspruch verfügen, trotz Bestandskraft gemäß § 44 SGB X über 30 Jahre lang rückwirkend angegriffen werden. Dieses Ergebnis ist für den Bereich des Fürsorgerechts nicht sachgerecht. Denn bei den existenzsichernden Leistungen, die stets im Voraus zu zahlen und aufgrund von laufenden Veränderungen bei Bedarfen und Einkommen häufigen Schwankungen unterliegen, löst die Möglichkeit einer rückwirkenden Überprüfung über einen 30-jährigen Zeitraum einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand auf. Den Interessen der Leistungsberechtigten wird durch die Neuregelung, die für diese Bescheide eine Rücknahmepflicht nur noch für vier Jahre vorsieht, hinreichend Rechnung getragen; zumal ihnen die allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten, über die sie auch belehrt worden sind, gegen belastende Verwaltungsakte ohnehin zur Verfügung stehen (Widerspruch, Klage etc.). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe o zu § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II verwiesen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 116a SGB XII.

Zu Buchstabe d (Absatz 9 - Änderung des AsylbLG)

Der Absatz 9 wird auf Grund der ergänzenden Regelung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG neu gefasst.

Nummer 1 entspricht der im bisherigen Entwurf enthaltenen Änderung.

Mit Nummer 2 wird § 9 Absatz 4 Satz 2 neu gefasst und damit die Anwendung von § 44 SGB X für das AsylbLG neu geregelt. Die Regelung erfolgt im Gleichlauf mit der Neuregelung in anderen Teilen des Fürsorgerechts (§ 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II und § 116a SGB XII).

Zu § 9 Absatz 4 Nummer 1

Mit der Regelung in § 9 Absatz 4 Satz 2 wird die Rücknahme unanfechtbar gewordener, rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte im Sinne des § 44 Absätze 1 und 2 SGB X zeitlich eingeschränkt. Hintergrund für die Regelung sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 1996 - 11 Rar 31/96 – und 13. Februar 2014 – B 4 AS 19/13-. Danach können Verwaltungsakte, die beispielsweise die Aufhebung eines Verwaltungsakts, einen Erstattungsanspruch oder einen Ersatzanspruch verfügen, trotz Bestandskraft gemäß § 44 SGB X über 30 Jahre lang rückwirkend überprüft werden. Dieses Ergebnis ist für den Bereich des Fürsorgerechts nicht sachgerecht. Denn bei den existenzsichernden Leistungen, die stets im Voraus zu zahlen und aufgrund von laufenden Veränderungen bei Bedarfen und Einkommen häufigen Schwankungen unterliegen, löst die Möglichkeit einer rückwirkenden Überprüfung über einen 30-jährigen Zeitraum einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand aus. Den Interessen der Leistungsberechtigten wird durch die Neuregelung, die für diese Bescheide eine Rücknahmepflicht nur noch für vier Jahre vorsieht, hinreichend Rechnung getragen; zumal ihnen die allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen belastende Verwaltungsakte ohnehin zur Verfügung stehen (Widerspruch, Klage etc.).

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe o zu § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II verwiesen.

Zu § 9 Absatz 4 Nummer 2

§ 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 9 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG.

Zu Buchstabe e (Absatz 11 - Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

§ 11 Absatz 6 BKGG sieht vor, dass in Fällen, in denen Kinderzuschlag bezogen wurde und sich im Nachhinein herausstellt, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden konnte, d.h. statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestand, der bezogene Kinderzuschlag künftig nicht mehr zu erstatten sein soll, soweit dieser den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt oder mindert.

Hierdurch wird vermieden, dass Kinderzuschlagsleistungen zurückgefordert werden, obwohl sie bei der Berechnung der SGB II-Leistungen aufgrund des tatsächlichen Zuflusses als Einkommen berücksichtigt werden, da dies als unbillig erachtet wird.

Die bisherige Neuregelung sieht vor, dass von dem Erstattungsverzicht eine Ausnahme zu machen ist, wenn der Leistungsbezieher vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Vor dem Hintergrund, dass letztlich das Existenzminimum des Kindes nicht gedeckt wird, hat der Bundesrat eine weitergehende Ausnahme vom Erstattungsverzicht gefordert. Danach dürfe es auch in den Fällen, in denen die rechtswidrige Gewährung des Kinderzuschlags durch grob fahrlässiges Verhalten oder ein Unterlassen der berechtigten Person verursacht wurde, nicht dazu kommen, dass das Existenzminimum der Familie nicht gedeckt wird. Nur in Fällen, in denen die rechtswidrige Gewährung durch aktives, vorsätzliches Handeln der berechtigten Person bewirkt wurde, erschiene es vertretbar, das Interesse der Familie an der Deckung des Existenzminimums geringer zu gewichten als das staatliche Rückforderungsinteresse.

Die Argumentation des Bundesrates betreffend die Unterdeckung des Existenzminimums wird gestützt. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Betroffenen sich und ihrer Familie in keiner Weise einen Vorteil verschafft haben. Denn der Erstattungsverzicht findet lediglich Anwendung, soweit der SGB II-Anspruch ausgeschlossen oder gemindert wird. Damit wird letztlich nicht mehr als der Grundbedarf der Familie abgedeckt. Durch die Anrechnung des Kinderzuschlags bei der rückwirkenden Berechnung der SGB II-Leistung gefährdet jedoch eine gleichzeitige Rückforderung des Kinderzuschlags das Existenzminimum auch der betroffenen Kinder. Aus diesem Grund hält es die Bundesregierung für sachgerecht, in diesen Fällen insoweit gänzlich auf eine Erstattung zu verzichten. Es entstehen allenfalls geringe nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

Zu Buchstabe f (Absatz 12 - Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Doppelbuchstabe aa (neue Nummern 1 bis 3)

Der geltende § 68 Absatz 4 SGB IX stellt behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während der Zeit einer Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleich. Die Gleichstellung wird um die berufliche Orientierung erweitert. Dies ermöglicht den Integrationsämtern, künftig auch Mittel aus der ihnen zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabe zur Unterstützung der beruflichen Orientierung behinderter Jugendlicher einzusetzen. Damit können die Integrationsämter ergänzend dazu beitragen, den Landesanteil für die berufliche Orientierung aufzubringen, etwa im Rahmen der Initiative Bildungsketten. Die Anpassung der Satzes 3 soll zu einer besseren Verständlichkeit beitragen, inhaltliche Änderungen sind mit der redaktionellen Änderung nicht verbunden.

Die Integrationsämter leisten begleitende Hilfen im Arbeitsleben ab einem Beschäftigungsumfang von 15 Stunden wöchentlich. Dieser Schwellenwert wird für Integrationsprojekte im Sinne des § 132 auf zwölf Stunden wöchentlich herabgesetzt, um vor allem auch schwerbehinderte Menschen, die eine Beschäftigung nur mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden, beispielsweise in Form der Zuverdienstbeschäftigung ausüben können, mit Unterstützung des Integrationsamtes an eine Beschäftigung heranzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe g (neue Absätze 14 und 15)

(Absatz 14 - Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) treten zum 1. Januar 2017 Änderungen zum vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach §§ 249 ff des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Im Gesetzgebungsverfahren wurde eine sich auf Grund eines Änderungsantrags der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18 (6) 149) ergebende Folgeregelung nicht berücksichtigt und soll nun bis zum Inkrafttreten der Änderungen im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nachgeholt werden.

Absatz 15 - Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 3 Absatz 12 Nummern 1 und 3.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 4 - Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die in Artikel 3 Absatz 14 neu eingefügte Regelung soll ebenfalls zum 1. Januar 2017 in Kraft treten, weil es sich dabei um eine Folgeänderung des FamFG zum 1. Januar 2017 handelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die in Artikel 3 Absatz 7 Nummer 2 genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt, dass die Errechnung der Vergleichseinkommen nach § 30 Absatz 5 Satz 5 Bundesversorgungsgesetz (BVG) zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgt und die Änderung des § 30 Absatz 5 Satz 4 und 5 BVG bereits für die Errechnung der Vergleichseinkommen ab 1. Juli 2016 Anwendung finden kann.

Dokument: 160428 rein Formulierungshilfe ÄA 9.SGBIIÄndG nach
Ressortbeteiligung.docx

Stand: 02.05.2016, 10:54 Uhr, BMAS-0-16-40